

KOMSA AG

✉ KOMSA Allee 1 | 09232 Hartmannsdorf

☎ +49 3722 713-8500

🌐 www.komsa.com

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	1
1 Grundlagen	2
1.1 Geltungsbereich	2
1.2 Anwendungsbereich	2
1.3 Anlieferungen aufgrund eines Rückholauftrags	2
1.4 Avisierung von Sendungen	2
1.5 Warenannahme unter Vorbehalt	2
1.6 Anlieferadressen und Anlieferzeiten	3
2 Dokumente	3
2.1 Frachtbrief	4
2.2 Lieferantenlieferschein	4
3 Anlieferung	5
3.1 Paketanlieferung	5
3.2 Palettenanlieferung	5
4 Verpackung und Kennzeichnung	6
4.1 Verpackung von Verpackungseinheiten/ Gebindemengen	6
4.2 Seriennummern	7
4.3 Kennzeichnung von Gefahrgut	7
4.4 Verpackungsmaterialien, Verpackungsweise und Kennzeichnung	7
4.5 Verschluss	8
4.6 Austausch von Lademitteln	8
5 Haftung	8
6 Abweichungen von dieser Richtlinie	8
6.1 Annahmeverweigerung	8
6.2 Gebührenhöhe	9

KOMSA AG

✉ KOMSA Allee 1 | 09232 Hartmannsdorf

☎ +49 3722 713-8500

🌐 www.komsa.com

1 Grundlagen

1.1 Geltungsbereich

Die Richtlinie ist in ihrer jeweils aktuellen Fassung (einzusehen unter www.komsa.com) Grundlage für sämtliche Lieferungen an die Unternehmen der KOMSA Gruppe (gem. §§ 15 ff. AktG) im Folgenden KOMSA.

1.2 Anwendungsbereich

Die Richtlinie ist bei allen Sendungen (Warenanlieferungen, Retouren, vereinbarte Abholungen) anzuwenden, welche an die KOMSA geliefert werden. Abweichungen von dieser Anlieferrichtlinie sind zwingend mit dem Supply Chain Management der KOMSA abzusprechen. Bei Nichteinhaltung der Richtlinie behält sich KOMSA vor Bearbeitungsgebühren gemäß Punkt 6.2, zu berechnen.

1.3 Anlieferungen aufgrund eines Rückholauftrags

Bei Anlieferung aufgrund eines Rückholauftrages wird von KOMSA eine Spedition mit der Besorgung des Rückholtransportes beauftragt. Vorab findet dazu eine Abstimmung mit dem jeweiligen Kunden über die Modalitäten statt. Allgemein sind für Verpackung und Aufbereitung auch diese Richtlinien verbindlich, d.h. Rückholungen sind analog den allgemeinen Anlieferungen zu behandeln.

1.4 Avisierung von Sendungen

Bei jedem Schriftverkehr mit KOMSA muss die 12-stellige Bestellnummer angegeben werden, insbesondere bei Auftragsbestätigungen, Avisierungen, Lieferscheinen, Paketinhaltslisten und Rechnungen/Gutschriften. Daten zu Anlieferungen von Ware sind vorab per EDI-Schnittstelle zu übertragen. Um via EDI-Schnittstelle Daten zu übertragen, bedarf es einer vorherigen Anbindung. Dies kann über das KOMSA EDI Team erfolgen: EDI@komsa.de.

Alle Palettensendungen sind vorab über Cargoclix zu avisieren. Eine Anleitung zur Nutzung von Cargoclix ist unter folgendem Link zu finden:

[KOMSA Logistik | komsa.com](http://komsa.com)

Bei Lieferungen ab 20 Paletten oder Containerlieferungen, muss die Avisierung zwingend 5 Werktage vor Anlieferung erfolgen. Alle anderen Lieferungen müssen mindestens 24 Stunden vor der geplanten Anlieferung avisiert werden. Anlieferungen, die ohne vorherige oder nicht termingerechte Avisierung erfolgen, führen zu erheblichen Behinderungen der Vereinnahmungsprozesse und werden nach unserem billigen Ermessen und entsprechend den verfügbaren Wareneingangskapazitäten angenommen und entladen und fließen entsprechend in die Lieferantenbewertung mit ein. In diesen Fällen kann eine zeitnahe Entladung nicht garantiert werden. Standgeldrechnungen für dadurch entstehende Wartezeiten werden von uns nicht akzeptiert.

1.5 Warenannahme unter Vorbehalt

Die Anlieferung an den Wareneingang der KOMSA gilt in keinem Fall als Übergang oder Abnahme. Die Warenannahme erfolgt grundsätzlich unter Vorbehalt einer nachfolgend durchzuführenden Wareneingangskontrolle.

KOMSA AG

✉ KOMSA Allee 1 | 09232 Hartmannsdorf

☎ +49 3722 713-8500

🌐 www.komsa.com

Bei der Warenannahme wird lediglich die Anzahl der angelieferten Packstücke (Paletten, Kartons, etc.), sowie die äußerliche Unversehrtheit der Versandverpackung quittiert. Die angelieferte Ware gilt als von der KOMSA angenommen, wenn sie durch dafür befugte KOMSA-Mitarbeiter einer Wareneingangskontrolle unterzogen wurde. Erst dann geht die Ware in die Verantwortung und in den Gewahrsam der KOMSA über. Soweit Beschädigungen der Waren bereits bei der Anlieferung erkennbar sind, werden diese in einem Schadenprotokoll, sowie dem Frachtbrief erfasst und vom Frachtführer bestätigt. Verweigert der Frachtführer die Betätigung wird die Annahme der Waren verweigert.

1.6 Anlieferadressen und Anlieferzeiten

Die Anlieferung muss genau an die Anlieferadresse (Bestimmungsort) erfolgen, die von KOMSA (oder deren Partner) bei der Bestellung bzw. einem Rückholauftrag angegeben worden ist. Eine Annahme bei abweichender Lieferadresse erfolgt nicht. Anlieferungen außerhalb der Anlieferzeiten sind nur gestattet, wenn ein richtlinienkonformes Anliefern durch ein Verschulden von KOMSA nicht möglich war.

Anlieferadressen	Anlieferzeiten	Kontakt
KOMSA AG Objekt Beta KOMSA Allee 1 09232 Hartmannsdorf ILN 4029164000004	Montag-Freitag 6:00 – 16:00 Uhr; danach nach Absprache	✉ Avisierung@komsa.de ☎ +49 (3722) 713-358
KOMSA AG Objekt Gamma Ernst-Lässig-Str. 5 09232 Hartmannsdorf ILN 4029164092320	Montag-Freitag 7:00 – 16:00 Uhr; danach nach Absprache	✉ Logistikgamma@komsa.de ☎ +49 (3722) 713-1697
w-support.com GmbH Ernst-Lässig-Straße 7 09232 Hartmannsdorf	Montag-Freitag 6:00 – 16:00 Uhr; danach nach Absprache	✉ Avisierung@komsa.de ☎ +49 (3722) 713-358
KOMSA AG Objekt Eta Bei den Froschäckern 24 99098 Erfurt (OT Büßleben) ILN 4029164990985	Montag-Freitag 6:30 – 16:00 Uhr; danach nach Absprache	✉ WareneingangErfurt@komsa.de ☎ +49 (3722) 713 7623

Tabelle 1: Übersicht Anlieferadressen und Anlieferzeiten KOMSA

2 Dokumente

Für eine schnelle Bearbeitung der Bestellungen im Wareneingang sind folgende Punkte zu berücksichtigen:

Frachtpapiere müssen der Anlieferung in mindestens 1-facher Ausführung beiliegen.

Zur eindeutigen Identifizierung jeder Sendung werden die im Folgenden genannten Übergabedokumente benötigt.

KOMSA AG

✉ KOMSA Allee 1 | 09232 Hartmannsdorf

☎ +49 3722 713-8500

🌐 www.komsa.com

2.1 Frachtbrief

Mindestangaben sind:

- Name des Frachtführers
- Absender
- Versender (sofern die Anlieferung durch einen ausführenden Frachtführer erfolgt)
- Empfänger (siehe dazu 1.4)
- die übliche Bezeichnung der Art des Gutes und die Art der Verpackung, bei gefährlichen Gütern ihre allgemein anerkannte Bezeichnung
- Menge, Art und Gewicht je verwendetem Ladehilfsmittel
- Nummer von Sicherheitseinrichtungen (z.B. Plomben)
- Referenzen wie Bestellnummern

2.2 Lieferantenlieferschein

Jeder Sendung ist ein Lieferschein des Lieferanten beizufügen. Besteht die Lieferung aus mehreren Sendungsstücken, ist jedem Sendungsstück eine entsprechende Paketinhaltsliste bzw. jeder Palette eine Packliste beizufügen. Diese Inhaltsliste ist direkt auf das jeweilige Sendungsstück bzw. jede Palette bezogen.

Mindestangaben sind:

- Lieferanschrift
- Lieferdatum
- Lieferant
- Warenempfänger; ggf. Referenz
- Bestell-/Abrufnummer Warenempfänger oder RMA in Klarschrift und als scanbarer Code
- Artikelnummer und Artikelbezeichnung Warenempfänger (siehe auch ff)
- Artikelnummer Lieferant
- EAN
- Gesamtstückzahl der Lieferung, ggf. noch offene Menge
- Inhalt (Art & Menge) je Anlieferereinheit/Unteranlieferereinheit/Gebindemenge
- Packstücke-/Palettenanzahl
- Mindesthaltbarkeitsdatum, sofern erforderlich, z.B. verderbliche Waren

KOMSA AG

✉ KOMSA Allee 1 | 09232 Hartmannsdorf

☎ +49 3722 713-8500

🌐 www.komsa.com

3 Anlieferung

3.1 Paketanlieferung

Pakete müssen sortenrein gepackt sein, Mischpakete sind nur für geringe Mengen oder Restlieferungen erlaubt.

Bei einer Sendungsgröße von bis zu max. 20 Packstücken ist die Anlieferung einzeln möglich. Dabei ist anzugeben, aus wie vielen Packstücken die Lieferung besteht, z.B. 1 von 5 Stück. Erreicht das Liefervolumen eine halbe Palette (120cm x 80cm x 60cm, L x B x H), muss die Anlieferung auf Europaletten erfolgen. Einzelne Pakete dürfen nur bis zu einem Gewicht von max. 20 kg gepackt werden. Ab einem Gewicht von >20kg bis 30kg sind Pakete entsprechend zu kennzeichnen, Artikel über 30kg sind auf einer EUR-Palette anzuliefern.

3.2 Palettenanlieferung

Anlieferungen auf Paletten haben mit rampentauglichen Fahrzeugen zu erfolgen. Die Anlieferung erfolgt auf unbeschädigten Europaletten nach UIC - Norm 435-2 Klasse B oder besser, integriert in der DIN EN 13698-1, Maße B x L x H mm: 800 x 1.200 x 144, Tragfähigkeit: 1500 kg. Die Paletten sind auf dem Fahrzeug in Längsrichtung zu verladen. Alle Paletten sind grundsätzlich artikelrein zu halten. Eine aus mehreren Paletten bestehende Sendung kann nur komplett angenommen werden. Eine Verteilung einer Sendung auf mehrere Anliefertage wird nicht akzeptiert. Die Paletten einer Sendung müssen eindeutig einem Lieferschein zuordenbar sein. Bei Restmengen sind Mischpaletten mit entsprechend deutlicher Kennzeichnung möglich. Bei Mischpaletten ist die jeweils größere Artikelmenge, gemessen am Volumen in die unteren Lagen der Palette zu packen. Packstücke sind so herzurichten, dass ein Zugriff auf den Inhalt ohne Hinterlassen äußerlich sichtbarer Spuren nicht möglich ist (Umwicklung mit Folie bzw. Schrumpffolie, Umreifungsbänder etc.) Die Folie darf nicht am Palettenfuß verknotet werden.

Packmaße: Breite: 800mm

Länge: 1200mm

Höhe (inkl. Palette): 1350mm

Max. Gewicht/Palette: 650 kg

KOMSA AG

KOMSA Allee 1 | 09232 Hartmannsdorf

+49 3722 713-8500

www.komsa.com

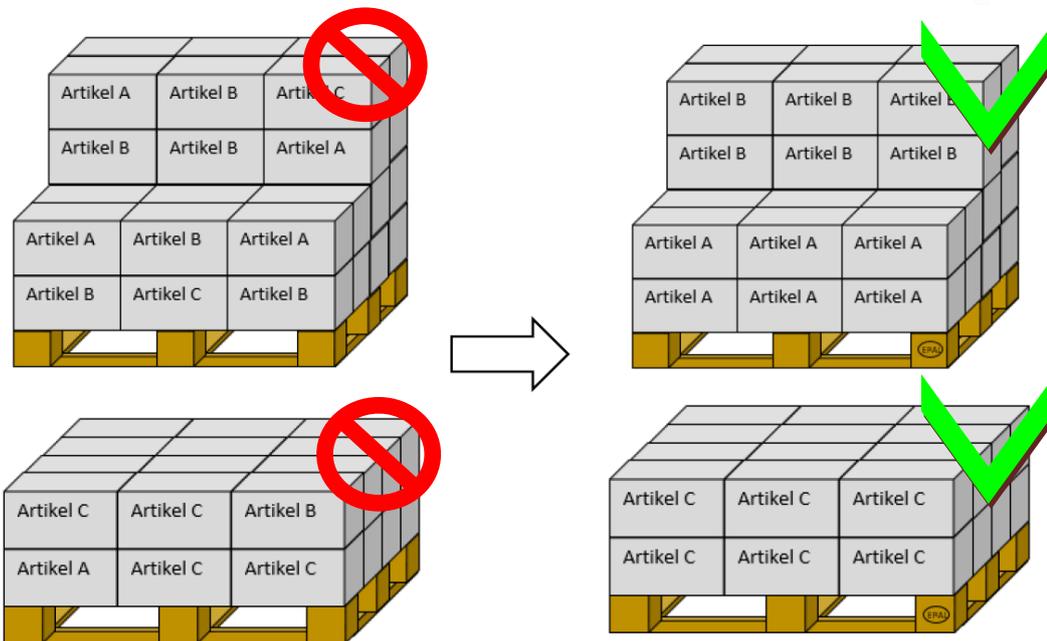


Abbildung 1: Packen Paletten sortenrein, sortenreine Lagen

Paletten dürfen an keiner Stelle überpackt sein. Zwischen jeder Lage innerhalb einer Palette ist eine ausreichend dicke Pappe zu legen. Ein Verbot der Stapelbarkeit muss deutlich an der Palette gekennzeichnet sein.

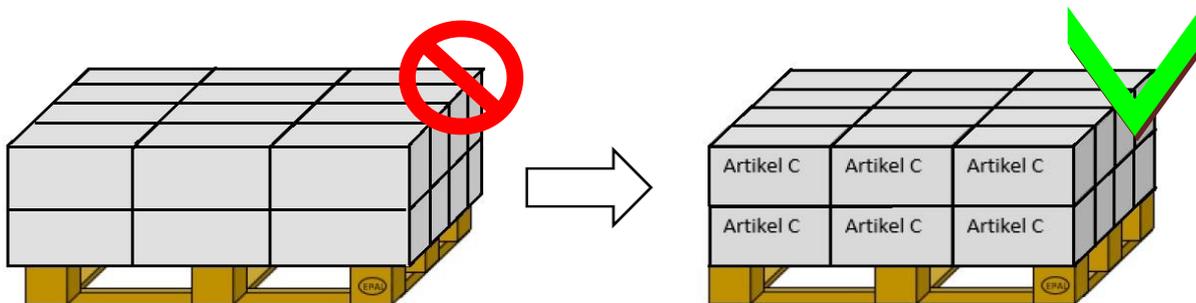


Abbildung 2: Beispiel überpackter/nicht überpackter Paletten

HINWEIS: Der Aufwand für das Umpacken auf Europaletten kann in Rechnung gestellt werden!

4 Verpackung und Kennzeichnung

4.1 Verpackung von Verpackungseinheiten/ Gebindemengen

Jede Anlieferereinheit/Unterlieferereinheit ist durch Umkarton vor Beschädigung zu schützen und gegen Verrutschen zu sichern. Die Ware ist in konstanten, kontrollierbaren Mengen anzuliefern (Anlieferereinheit und Unterlieferereinheiten). Es ist immer die gleiche Anzahl von Einzelartikeln in einen Karton zu packen und zu liefern. Der jeweilige Inhalt einer Unterlieferereinheit (Art & Menge) wird durch eine Inhaltsliste im Karton bzw. durch Beschriftung am Karton gekennzeichnet.

KOMSA AG

✉ KOMSA Allee 1 | 09232 Hartmannsdorf

☎ +49 3722 713-8500

🌐 www.komsa.com

4.2 Seriennummern

Führen die zu liefernden Waren/Artikel Seriennummern (auch IMEI, MAC-Adressen), sind diese seitlich und deutlich sicht- und erkennbar an der Palette und direkt auf den Geräten und der Umverpackung abzubilden. Die Seriennummern sind eindeutig (keine Sonderzeichen oder Dopplungen) und in Form von scanbaren Barcodes oder 2D-Codes inklusive Klarschrift anzugeben. Bei Anlieferungen von mehr als einem Packstück (Palette/Karton) müssen die Seriennummern je Packstück angegeben werden. Die Übermittlung der Seriennummern je Lieferung erfolgt per Mail in Form einer Exceltabelle oder per EDI, vor Anlieferung. Die Seriennummern müssen eindeutig einer Palette oder einem Packstück zuordenbar sein.

4.3 Kennzeichnung von Gefahrgut

Grundsätzlich soll die Belieferung von nach dem Verfahren für „begrenzte Mengen“ verpackten gefährlichen Gütern (nach Kapitel 3.4 ADR/IMDG-Code) erfolgen. Eine den geltenden Vorschriften entsprechende, Kennzeichnung von Versandstücken, sowie die Verwendung von geeigneter und zulässiger Kartonage wird von uns vorausgesetzt. Versandstück mit in begrenzten Mengen verpackten gefährlichen Gütern, die über die Verkehrsträger Straße und See transportiert werden, sind seitlich mit dem Kennzeichen nach Abschnitt 3.4.7 ADR/ Unterabschnitt 3.4.51 IMDG-Code zu versehen. Bei einer vorgelagerten Luftbeförderung ist zusätzlich zu den vorgeschriebenen Kennzeichen (Teil 7 IATA DGR) seitlich das Kennzeichen für begrenzte Mengen im Luftverkehr zu applizieren (nach Unterabschnitt 7.1.5.3 IATA DGR). Die Verpackung ist entsprechend des ADR/ IMDG-Code und der IATA-DGR zu kennzeichnen. Zudem müssen die jeweiligen Dokumente gemäß den geltenden Regelungen erstellt werden. Versandstücke mit Lithium-Batterien sind für den Straßen-/ Seeverkehr entsprechend der SV 188 IMDG-Code/ ADR zu verpacken und zu kennzeichnen.

4.4 Verpackungsmaterialien, Verpackungsweise und Kennzeichnung

Der Lieferant hat die Ware so zu verpacken, dass diese vor Verlust und Beschädigung geschützt ist und auch Dritten kein Schaden entsteht. Es muss eine dem Produkt oder dem Versandweg entsprechende Verpackung genutzt werden. Verderbliche Waren sind mit einem Mindesthaltbarkeitsdatum zu kennzeichnen, ggf. sind Hinweise zur Lagerung anzugeben. Grundsätzlich ist Verpackungs- und Füllmaterial sparsam einzusetzen und nur das für den Schutz der Ware absolut notwendige Material zu verwenden. Sämtliche eingesetzte Materialien müssen den gesetzlichen Vorgaben entsprechen. Dies gilt insbesondere in Bezug auf Lizenzierung und Kennzeichnung

Kartonagen:

Wellpappe/Kartonagen mit Wiederverwertungsgarantie, Beschriftung nur mit umweltverträglichen Farben

Folie:

PET, PP gekennzeichnet

Umreifungen:

KOMSA AG

✉ KOMSA Allee 1 | 09232 Hartmannsdorf

☎ +49 3722 713-8500

🌐 www.komsa.com

PET, PP gekennzeichnet
Deckbretter / Platten / Kisten: Naturholz unbehandelt bzw. mit nichttoxischen Stoffen zur Schädlingsbekämpfung behandelt
Füllstoffe: ausschließlich recyclingfähige Materialien, z.B. Wellpappe, Luftpolsterfolie Schaumkunststoffe (z.B. Styropor) sind ausgeschlossen.

Abbildung 3: Übersicht Verpackungsmaterialien

Aufkleber dürfen die stoffliche Wiederverwertung nicht behindern. Vor dem Einsatz von Kunststoffen ist abzuwägen, ob Lösungen aus Wellpappe, Faserformpolster aus Altpapier, Pappe usw. den gleichen Zweck erfüllen.

4.5 Verschluss

Alle Verpackungen einer Lieferung sind so zu verschließen, dass diese sich auch bei starker Beanspruchung nicht von selbst öffnen. Waren-, Sendungs- bzw. Lieferfahrzeugsicherungen, z.B. Plomben, sind so anzubringen, dass diese gut sichtbar, lesbar sind. Sicherungseinrichtungen sind mit Nummern auf den Warenbegleitscheinen bzw. Frachtbriefen zu dokumentieren.

4.6 Austausch von Lademitteln

Der Tausch von Paletten erfolgt anhand des Regelwerkes „Kölner Palettentausch“. Bei der Transportbeauftragung ist dies im Speditions- bzw. Frachtvertrag zu vermerken. Gelieferte Gitterboxen werden im Tausch wie eine Europlatte behandelt.

5 Haftung

Die Warenannahme erfolgt grundsätzlich unter Vorbehalt. Es werden lediglich die Anzahl und Zustand der gelieferten Sendungsstücke quittiert. Äußerliche erkennbare Schäden werden protokolliert und sind vom Frachtführer auf den Frachtpapieren, sowie auf dem Schadensprotokoll (Punkt 1.7) zu bestätigen. §377 HGB ist ausdrücklich abbedungen.

6 Abweichungen von dieser Richtlinie

Für Versäumnisse bzw. Fehler, die der Lieferant verursacht hat oder nicht den Anlieferrichtlinien der KOMSA entsprechen und somit die damit verbundenen Prozessabläufe stören, behält sich die KOMSA vor, die Pauschalen gem. Punkt 6.2 und ggf. darüberhinausgehende nachweislichen Aufwendungen dem Lieferanten in Rechnung zu stellen. Je nach Abweichung können eine oder mehrere Beträge angesetzt werden.

6.1 Annahmeverweigerung

Wir sind in den nachfolgenden Fällen berechtigt, die Annahme der Ware zu verweigern:

Amtsgericht Chemnitz: HRB 17771
Vorstand: Pierre-Pascal Urbon (Vorsitzender),
Steffen Ebner, Sven Mohaupt, Katrin Haubold
Vorsitzende des Aufsichtsrates: Kerstin Grosse
Sitz: Hartmannsdorf
USt-Id-Nr.: DE 812940424
WEEE-Reg.-Nr.: DE 18291819

Bankverbindung:
Deutsche Bank Chemnitz
IBAN Nr. DE30 8707 0000 0264 5406 00 | BIC Code: DEUTDE8CXXX | Kto.-Nr. 264 5406 00
Commerzbank Chemnitz
IBAN Nr. DE10 8704 0000 0100 5115 00 | BIC Code: COBADEFF870 | Kto.-Nr. 100 5115 00
Hypovereinsbank Chemnitz
IBAN Nr. DE29 8702 0086 5070 2419 10 | BIC Code: HYVEDEMM497 | Kto.-Nr. 5070 2419 10

KOMSA AG

✉ KOMSA Allee 1 | 09232 Hartmannsdorf

☎ +49 3722 713-8500

🌐 www.komsa.com

- Transportbeschädigung und Mängel Ware ist optisch beschädigt, verschmutzt oder durchnässt
- Nicht für Komsa oder für den jeweiligen Standort bestimmte Ware
- Überlieferungen außerhalb der üblichen Vereinbarungen
- Anlieferung, die nach Punkt 1.4 zuvor nicht oder nicht termingerecht avisiert wurden
- Anlieferung, die ohne Absprache außerhalb unserer Warenannahmezeiten erfolgt
- Anlieferung außerhalb des avisierten oder vereinbarten Liefertermins
- Frachtpapiere fehlen, sind unvollständig oder falsch
- Paletten sind beschädigt und dadurch nicht entladefähig
- Paletten sind bauartbedingt nicht durch Flurförderzeuge zu entladen
- Ware ist durch Fremdware (nicht für KOMSA bestimmt) versperrt.
- Paletten, die überbaut sind
- Ware, die nicht mit rampentauglichen Fahrzeugen angeliefert wird
- Unvollständige Sendung laut Frachtbrief
- Fahrzeug/ Sendung weist Sicherheitsmängel auf oder es besteht ein sonstiger im Verantwortungsbereich des Lieferanten liegender Grund, der zu einer Gefahr für die Sicherheit oder Gesundheit der KOMSA Mitarbeiter führt bzw. führen kann.
- In einer nicht vertretbaren Abweichung dieser Anlieferrichtlinie.

6.2 Gebührenhöhe

- | | |
|---|---------|
| • Anlieferung außerhalb der Anlieferzeiten (je Palette): | 100,- € |
| • Entsorgung von abweichenden Ladehilfsmitteln (je Stück): | 100,- € |
| • Nicht konform gepackte Mischpaletten (je Sendungsstück): | 250,- € |
| • Überschreitung von Maß/ Zahl/ Gewicht (je Sendungsstück): | 250,- € |
| • Mangelhafte Verpackung und Kennzeichnung (je Sendungsstück): | 250,- € |
| • Fehlende oder mangelhafte Daten (je Sendung) z.B. Fehlende oder mangelhafte Warenbegleitscheine/
Frachtbriefe/ Legitimationsdokumente/ Lieferscheine/ Paketinhaltslisten | 250,- € |
| • Seriennummern (je Sendung): | 250,- € |
| • Nicht entladefähiges Fahrzeug | 250,- € |